

(Abgeordneter Frähdorf.)

(A) versicherungsordnung, nach welcher auch in den Landfrankenkassen das Wahlrecht für Ausschuß und Vorstand gewährleistet werden kann, Berechtigung hat, dann ist es im Königreiche Sachsen unter allen Umständen der Fall. Die landwirtschaftliche Bevölkerung Sachsens ist doch wahrhaftig nicht so rückständig, wie es noch in den östlichen Provinzen, in den östlichen Teilen des Reiches der Fall ist. Wir haben es hier sowohl bei den Arbeitgebern im landwirtschaftlichen Berufe, wie bei den Arbeitern doch mit Personen zu tun, die von einem Wahlrechte wohl den rechten Gebrauch zu machen verstehen werden. Dieser unser Antrag, der da lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem im Königreich Sachsen bei den Landfrankenkassen zum Vorstand und Ausschuß wie bei den Ortsfrankenkassen gewählt wird, (§ 336 Abs. III der Reichsversicherungsordnung);
2. die erste Kammer zum Beitritt einzuladen.“

sollte meiner Meinung nach im Königreich Sachsen von allen Parteien und auch von der konservativen Partei unterstützt werden. Die Konservativen, die immer sagen, sie verträten nicht den Großgrundbesitz, sondern den Bauernstand, müßten gerade diesen unseren Antrag mit Freude begrüßen, damit auch die kleineren Landwirte, die

(B) landwirtschaftliches Personal beschäftigen, einen direkten Einfluß auf die Gestaltung der Krankenkassen haben.

Wie liegen denn die Sachen? Wie ist das Wahlrecht bei den Ortsfrankenkassen geordnet? Von den bisherigen Generalversammlungen sind Ausschüsse zu wählen. Die Ausschüsse bei den Ortsfrankenkassen werden gewählt durch die großjährigen Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, und die Arbeitgeber haben eben das entsprechende Wahlrecht. Vorstandsmitglieder werden alsdann von den Ausschußmitgliedern gewählt, wieder in getrennten Abstimmungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern. Und dann wählen wieder in getrennter Abstimmung die Vorstände den Vorsitzenden. Sie haben ja in den letzten Wochen bereits vielfach Kenntnis davon erhalten, daß an vielen Orten die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, weil die bisherigen Vorsitzenden zum Teil beseitigt werden sollten, und zwar aus politischen Gründen. Ich will heute nicht eingehend die Geschichte dieser unglücklichen gesetzlichen Bestimmung besprechen. Sie sollte angeblich dazu dienen, politischen Einfluß in den Krankenkassen zu brechen. Nach den Erfahrungen, die wir bisher gemacht haben, ist gerade das Gegenteil bisher eingetreten, und wird in erhöhtem Maße eintreten. Wenn es bisher uns gelungen war, für uns, die wir uns mit diesen Fragen be-

schäftigten, eine Verständigung mit den Arbeitgebern (C) herbeizuführen, und wenn wir ein friedliches Verhältnis in den Krankenkassen zwischen Arbeitervertretern und Arbeitgebervertretern herbeizuführen konnten, so wird dieses unser Bestreben durch die neueren Vorgänge durchbrochen. Vielfach ist die Meinung vorhanden, als haben die Arbeiter die Vorsitzposten an sich gerissen. Das ist eine ganz irrtümliche Auffassung, und wir werden Ihnen in nächster Zeit Gelegenheit geben, davon Kenntnis zu nehmen, daß in großem Umfange, in weit ausschlaggebendem Umfange nicht die Arbeitervertreter, sondern die Arbeitgeber Vorsitzende der Krankenkassen sind, die also nicht wegen der politischen Stellung der Arbeitervertreter von den Posten entfernt worden sind, sondern, sofern sie es verstanden, mit diesem ein erträgliches Verhältnis herbeizuführen, auch immer wieder zu Vorsitzenden gewählt worden sind.

Bei den Landfrankenkassen besteht nun dieses minimale Wahlrecht nicht. Bei den Landfrankenkassen wird nach § 331, 1 der Ausschuß von der Vertretung des Gemeindeverbands gewählt. Das wird natürlich auf die Kassenmitglieder, soweit sie Verständnis für solche Dinge haben, und das wird in einer großen Zahl der Fälle sein, in unserem engeren Vaterlande empörend wirken, nicht minder auch auf einen Teil der Arbeitgeber wirken. Der Vorstand wird nach § 331 bei der Landfrankenkasse (D) von der Vertretung des Gemeindeverbands gewählt. Ebenso wird der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder-Stellvertreter gewählt.

Nun kann aber durch das Landesgesetz, wie schon einmal gesagt, nach § 336, 3 das Wahlrecht ebenso gewährt werden wie bei den Ortsfrankenkassen, und wir können in alle Wege nicht einsehen, warum, wenn nun schon einmal bei uns Landfrankenkassen errichtet werden, dieses Wahlrecht seitens der Regierung nicht gegeben werden soll. Warum hat uns dann die Regierung keine entsprechende Vorlage gemacht? Die Regierung hat die Stimmung der Zweiten Kammer zum mindesten gekannt durch Annahme unseres Antrags auf Annullierung der Landfrankenkassen überhaupt. Wir durften nun wohl erwarten, daß die Regierung uns insoweit entgegenkommen würde, uns, der Mehrheit dieses Hauses, daß sie eine Vorlage bringt, wonach bei den Landfrankenkassen in demselben Maße gewählt wird wie bei den Ortsfrankenkassen. Ich weiß nicht, ob die Regierung unsere Landwirte und Arbeiter für minderwertig in solchen Dingen hält. Warum, frage ich die Königliche Staatsregierung, ist man nicht dazu gekommen, unseren Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern dieses Wahlrecht einzuräumen? Eine politische Frage ist das wahrhaftig nicht. Man wird natürlich aus den